jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/25 3Ob176/94, 5Ob2034/96w, 5Ob2255/96w, 5Ob2377/96m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1995

Norm

MRG §2 Abs2

Rechtssatz

Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn ein Untermietvertrag nur zwecks weiterer Untervermietung durch den Untermieter und zur Umgehung der einem Untermieter nach dem MRG zustehenden Rechte geschlossen wird. Antragsgegner in einem solchen Fall sind aber nicht nur Hauptmieter und erster Untermieter, sondern auch der Vermieter.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 176/94
  Entscheidungstext OGH 25.01.1995 3 Ob 176/94
- 5 Ob 2034/96w
  Entscheidungstext OGH 17.12.1996 5 Ob 2034/96w
  Beisatz: Dabei gelten zur Beurteilung der Umgehungsabsicht dieselben Grundsätze, wie zwischen Vermieter und Hauptmieter. (T1)
- 5 Ob 2255/96w
  Entscheidungstext OGH 14.01.1997 5 Ob 2255/96w
  Vgl auch; Beisatz: Anders wäre es, wenn zwar der formelle Hauptmietvertrag in Umgehungsabsicht, der Untermietvertrag aber nicht in der Absicht geschlossen werden würde, die Rechte eines Subuntermieters zu umgehen; dann könnte nur der Untermieter, nicht aber der Subuntermieter die Anerkennung als Hauptmieter verlangen. (T2)
- 5 Ob 2377/96m
  Entscheidungstext OGH 18.03.1997 5 Ob 2377/96m
  Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0069616

Dokumentnummer

JJR_19950125_OGH0002_0030OB00176_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at